



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Simon Bischof und Xavier Ganiot
Zustellung von Sendungen durch die Post

2014-CE-295

I. Anfrage

Die Schweizerische Post AG beginnt die Umsetzung ihres Projekts, das beinhaltet, aus Produktivitätsgründen keine Sendungen mehr an «isolierte» Häuser zuzustellen. Sie plant, langfristig Siedlungen mit weniger als fünf Häusern auf einer Fläche von einem Hektar nicht mehr zu bedienen. Das ist kein gutes Zeichen für eine ganze Reihe von Randgebieten, auch im Kanton Freiburg. Ihr Vorgehen sieht wie folgt aus: Sie wartet einen Mieter- oder Eigentümerwechsel ab und schliesst so einen Briefkasten nach dem anderen von der Zustelltour ihrer Briefträgerinnen und Briefträger aus.

Mit dieser Haltung reduziert die Post auch die Zahl der Arbeitsplätze im Zustellbereich. Seit Jahrzehnten wird der Service Public zerpfückt. Insbesondere nach der Schliessung der Poststellen ist nun der Brief- und Paketpostbereich vom Abbau betroffen.

Wir stellen dem Staatsrat deshalb die folgenden Fragen:

1. An welchem Stand sind heute die Gespräche zwischen dem Kanton und der Post bezüglich der Briefzustellung insbesondere in den Randregionen angelangt?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu treffen, damit die Interessen der Gemeinden und der Bevölkerung des Kantons gewahrt bleiben?

11. Dezember 2014

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend ist zu erwähnen, dass die Post ihren Kunden eine sichere, zuverlässige, schnelle und effiziente Zustellung aller Postsendungen in allen Landesteilen gewährleisten muss. Sie muss einen hohen Qualitätsstandard ihrer Dienstleistungen mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sicherstellen. Die Post ist mindestens an fünf Tagen pro Woche zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn das betreffende Haus zu einer Siedlung gehört, die aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare besteht. Sie bietet die Hauszustellung auch an isolierte, ganzjährig bewohnte Häuser an, für deren Bedienung die zusätzliche Wegzeit von einer Siedlung aus nicht mehr als zwei Minuten beträgt (je eine Minute für den Hin- und Rückweg beziehungsweise zwei Minuten für den zusätzlichen Weg auf der Zustelltour). Sind die obenstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt oder werden die Vorgaben für die Briefkästen nicht eingehalten, bietet die Post den Empfängerinnen und Empfängern eine Ersatzlösung an.

Die Pflicht der Post zur Hauszustellung von Postsendungen sowie die Ausnahmen davon werden in der Postverordnung des Bundesrats vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) geregelt. Die Post ist beispielsweise nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn unverhältnismässige Schwierigkeiten wie schlechte Strassenverhältnisse oder die Gefährdung des Zustellpersonals in Kauf zu nehmen wären oder wenn zwischen der Empfängerin oder dem Empfänger und der Post ein anderer Zustellort oder eine andere Zustellform vereinbart wurde (z.B. Briefkasten- oder Postfachanlagen).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Fragen der Grossräte Bischof und Ganioz wie folgt:

1. An welchem Stand sind heute die Gespräche zwischen dem Kanton und der Post bezüglich der Briefzustellung insbesondere in den Randregionen angelangt?

Der Staatsrat erkundigt sich regelmässig über die Entwicklung des Poststellennetzes im Kanton. Dieser Punkt ist namentlich Gegenstand eines jährlichen Treffens zwischen einer Delegation des Staatsrats und des stellvertretenden Direktors der Post. Ausserdem finden sporadische Kontakte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Post statt, um spezifische Fragen zu behandeln.

In diesem Zusammenhang weist der Staatsrat darauf hin, dass die Post offenbar nicht die Absicht hat, die Gesetzesgrundlage bezüglich der Hauszustellung in der Schweiz streng anzuwenden. Sie hat auch kein Projekt, die Zustellung von Sendungen an isolierte Häuser einzustellen. Zurzeit werden nur Einzelfälle behandelt wie etwa die Fälle von besonders isolierten Häusern, deren Zufahrt eine Gefahr für das Zustellpersonal birgt oder Schäden an den Postfahrzeugen verursachen könnte. Die Frage der Hauszustellung wird auch bei einem Eigentümerwechsel angesprochen. Auf jeden Fall werden die Empfängerinnen und Empfänger angehört und die Post sucht nach zumutbaren Lösungen unter Beachtung von Artikel 31 Abs. 3 der Postverordnung.

2. Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu treffen, damit die Interessen der Gemeinden und der Bevölkerung des Kantons gewahrt bleiben?

Soweit der Staatsrat informiert ist, hat die Post zurzeit im Kanton Freiburg keinen Fall in Bearbeitung. Natürlich kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass demnächst Personen in isolierten Regionen umziehen. Sollte sich ein derartiger Fall ereignen, wird die Post auf jeden Fall das Gespräch mit den betroffenen Personen suchen, um eine Lösung zu finden, wie es das Gesetz vorsieht.

Was das Postpersonal betrifft, so hat die Änderung der Zustellung in diesen entfernten Orten nur wenig Auswirkungen auf die Arbeitszeit und führt zu keinem Stellenabbau. Alle Einheiten zusammengenommen weist die Post seit 2010 eine allgemeine Zunahme ihrer Beschäftigtenzahlen im Kanton Freiburg auf. Ende November beschäftigte sie – in Vollzeitstelleneinheiten umgerechnet – 1112 Personen (10 mehr als im Jahr 2013) sowie 60 Lernende.

Wie einleitend erwähnt, trifft eine Delegation des Staatsrats die Vertreterinnen und Vertreter der Post einmal im Jahr. Das nächste Treffen ist im Frühjahr 2015 geplant. Der Staatsrat wird somit die Gelegenheit haben, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Post vertiefte Gespräche über die Hauszustellung in entfernten Siedlungen und die Entwicklung des Poststellennetzes im Kanton zu führen.

9. Februar 2015